

Gebühren- und Kostenordnung

Rainer Kirschbaum (nachfolgend auch „Gütestelle“ oder „Schlichtungsperson“ genannt) ist durch das Oberlandesgericht Düsseldorf im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt. Die außergerichtliche Streitbeilegung mit Hilfe der Gütestelle erfolgt auf Grundlage der bei Beginn des Verfahrens aktuellen Fassung der Schlichtungsordnung, sofern nicht im Einvernehmen zwischen allen am Verfahren (nachfolgend auch „Güteverfahren“ oder „Schlichtungsverfahren“ genannt) beteiligten Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Bei allen anderen Streitigkeiten werden die Kosten gemäß dieser Gebühren- und Kostenordnung der Gütestelle bestimmt.

Alle genannten Kosten gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Gebühr für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Mit Antragstellung wird eine Pauschalgebühr fällig, die sich nach der Höhe des Werts des Streitgegenstandes (nachfolgend „Streitwert“ genannt) bemisst. Sollte der Streitwert im Antrag nicht eindeutig ersichtlich sein, so wird dieser ausgehend von einem Vorschlag der Gütestelle unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles bestimmt. Die Gebühr für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist auf 5.000,00 EUR begrenzt.

Die Pauschalgebühr wird gemäß folgender Tabelle ermittelt [zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer]:

Streitwert	Gebühr für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens
bis 100.000 EUR	200,00 EUR
über 100.000 EUR bis 1.000.000 EUR	0,20 % des Streitwerts
über 1.000.000 EUR	1.000,00 EUR plus 0,10 % des Streitwerts

2. Kosten für die Durchführung des Verfahrens

Stimmt der Antragsgegner [die Antragsgegner] der Durchführung des Verfahrens zu, erhält die Gütestelle für ihre Tätigkeit [dies gilt auch für die Zeit der Vor- und Nachbereitung] eine Vergütung auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt:

Streitwert	Gebühr die Durchführung des Schlichtungsverfahrens
bis 50.000 EUR	150,00 EUR
über 50.000 EUR bis 100.000 EUR	200,00 EUR
über 100.000 EUR bis 1.000.000 EUR	250,00 EUR
über 1.000.000 EUR	300,00 EUR

Wegezeiten werden mit 85,00 EUR berechnet.

Der Zeitaufwand wird auf volle 30 Minuten nach Aufsummierung der Arbeitszeiten aufgerundet.

Reisekosten betragen bei der Fahrt mit dem PKW 1,00 EUR pro km. Auslagen, Porto, Spesen und Übernachtungen werden gemäß tatsächlichem Aufwand verrechnet.

3. Kostentragung

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, tragen die Streitparteien die Kosten der Gütestelle zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner.

Falls der Antragsgegner der Durchführung des Güteverfahrens nicht zustimmt, ist die Gebühr für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens gemäß Abschnitt 1 vom Antragsteller allein zu tragen.